



## GEMEINDE DIEGTEN

Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061/ 976 12 12 / Fax 061/ 976 12 10  
**4457 DIEGTEN**

## KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen  
Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen  
(RBV §92).

<b>Gesuchsteller</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Telefon-Nr.	_____
<b>Standort des Bauvorhabens</b>	Strasse + Nr.	_____
	Parzellen-Nr. / Zone	_____
<b>Eigentümer der Parzelle</b>	Name	_____
	Adresse	_____

### Beschreibung des Projektes:

Zweck: \_\_\_\_\_

Konstruktion / Baumaterial: \_\_\_\_\_

Bedachungsmaterial / Farbe: \_\_\_\_\_

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: \_\_\_\_\_

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel – bei der Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55, 4457 Diegten, einzureichen.

- Ein nicht älter als ein halbes Jahr alter Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort (**RBV § 87**)
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen
- Kanalisationsgesuch Meteorwasser

**Unterschriften:** (Achtung, auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn: Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke: (wenn Abstand < 2 m / siehe **§ 90 RBG**)

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **BEWILLIGUNG:**

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt

Besondere Auflagen gemäss Beilage.

Diegten, \_\_\_\_\_

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Die Verwalterin:

R. Ritter

C. Hilber

### **Rechtsmittelbelehrung**

*Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission begründete Beschwerde erhoben werden (§ 133, Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basel-Landschaft).*

### **BAUABNAHME:**

- Die Meldung der beendeten Bauarbeiten gemäss §84 Abs.2 RBV ist schriftlich der Gemeinde mitzuteilen. [gemeinde@diegten.ch](mailto:gemeinde@diegten.ch)



## GEMEINDE DIEGTEN

Verwaltung: Zälghagweg 55  
Tel. 061/ 976 12 12 / Fax 061/ 976 12 10  
**4457 DIEGTEN**

## KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen  
Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen  
(RBV §92).

### Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) 400.11

#### 6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen

##### § 92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

#### 6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

##### § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- f. Stützmauern bis maximal 1.20m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- g. Im ortsüblichen Rahmen Ablagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze, etc.
- h. Umnutzungen in Gewerbezonem, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- i. Freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller üblichen Bauvorschriften.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Bestimmungen im kommunalen **Zonenreglement Siedlung** der Gemeinde Diegten, welches kostenlos auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.